

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1863

T FBAUAMT BL	
28. JULI 1994	
W P	Via
Korr.-Nr.	
KI	KA

vom 26. Juli 1994

Gemeinde Bretzwil: Gewässerbaulinie für den Seebach auf der Parz. 1041, Rechtsgültigerklärung

→ 

Der Regierungsrat hat am 14. April 1992 (Nr. 1300) die Gewässerbaulinie für den Seebach auf der Parz. 1041 in der Gemeinde Bretzwil beschlossen und die Bau- und Umweltschutzdirektion beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 13. Juni 1994 bis 12. Juli 1994 in der Gemeindekanzlei Bretzwil öffentlich aufgelegt. Die Planauflage war im Amtsblatt Nr. 23 vom 9. Juni 1994 publiziert. Die von der Gewässerbaulinie betroffene Grundeigentümerin ist mit eingeschriebenem Brief über die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit orientiert worden.

In seinem Schreiben vom 15. Juli 1994 teilt der Gemeinderat Bretzwil mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und keine Einsprachen eingegangen sind. Die Gemeinde selbst erhob ebenfalls keine Einsprache.

- ://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen die Gewässerbaulinie für den Seebach auf der Parz. 1041 in der Gemeinde Bretzwil keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Die vom Regierungsrat am 14. April 1992 (Nr. 1300) beschlossene Gewässerbaulinie, Plan Nr. W 167 vom 31. Mai 1994, wird rechtsgültig erklärt.

Verteiler: - Gemeinderat Bretzwil, 4207 Bretzwil
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Tiefbauamt (3)
 (ZD, P, W)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

